

MERKBLATT

ZUR BEANTRAGUNG DER PAUSCHALIERTEN ZUWENDUNG

Die Fahrtkosten der Priester im aktiven Dienst in der Pfarrseelsorge sowie für Dekanatstätigkeiten werden im Erzbistum Paderborn im Rahmen einer Pauschalierter Zuwendung abgegolten.

Die Zuwendung wird auf Antrag ausgezahlt. Das entsprechende Antragsformular ist beigefügt und findet sich auch als ausfüllbare pdf-Datei auf der Homepage des Erzbistums.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie durch Ihre Beauftragungen einen Anspruch auf die Pauschalierter Zuwendung haben, stehen wir für eine Klärung gern zur Verfügung (Kontaktdaten s. Rückseite).

Die Pauschalierter Zuwendung besteht aus der Grundpauschale und der Zusatzpauschale.

Die **Grundpauschale** in Höhe von 1.680,00 € wird ohne Nachweis gewährt und deckt eine Jahresfahrleistung von 4.000 km ab.

Sofern die Jahresfahrleistung 4.000 km übersteigt, kann zusätzlich die **Zusatzpauschale** in Höhe von 210,00 € je angefangene 500 km beantragt werden. Grundlage für die Berechnung der Zusatzpauschale sind die bis zum 30. September gefahrenen Kilometer. Diese werden auf das komplette Jahr hochgerechnet. Die Fahrleistung bis zum 30. September muss daher 3.000 km überschreiten, damit es zur Auszahlung der Zusatzpauschale kommt. Eine Übersicht der hochgerechneten Werte und der entsprechenden Auszahlungsbeträge finden Sie auf der Rückseite dieses Merkblattes.

Die genannten Beträge und Kilometerangaben gelten bei einer Beauftragung in der Pfarrseelsorge / für Dekanatstätigkeiten im Umfang von insgesamt einer vollen Stelle während des gesamten Jahres. Sollten diese Kriterien nicht erfüllt werden, erfolgt eine jeweils anteilige Berechnung. Zur Erleichterung bei der Bearbeitung und Prüfung der eingehenden Anträge bitten wir in diesem Fall um Kennzeichnung des Antrages durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes.

In der Besoldungsabrechnung werden die ausgezahlten Beträge und die zugrunde liegenden Kilometer (getrennt nach Grund- und Zusatzpauschale) wie folgt ausgewiesen:

§3 GRKO (Grundp.)	1680	12.15	12.15	4000		1.680,00
§4 GRKO (Zusatzp.)	1681	12.15	12.15	1500		630,00

Hochgerechnete Kilometer → (Pfeil auf den Wert 4000 in der Grundpauschale-Zeile)

Betrag → (Pfeil auf den Gesamtbetrag 2.310,00 €)

Im Beispiel: Pauschalierter Zuwendung für 5.500 km (hochgerechnet auf das gesamte Jahr) in Höhe von insgesamt 2.310,00 €.

Fristen

Aus abrechnungstechnischen Gründen kann eine Auszahlung zusammen mit der Besoldung für den Monat Dezember nur zugesichert werden, wenn der Antrag bis zum 20. Oktober im Generalvikariat vorliegt (vgl. § 5 Abs. 2 GRKO). Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet und eventuell erst mit einer nachfolgenden Abrechnung ausgezahlt.

Spätester Termin für die Beantragung der Pauschalierter Zuwendung ist jeweils der 30.06. des Folgejahres. Es gilt das Datum des Eingangs im Erzbischöflichen Generalvikariat!

In Einzelfällen kann es selbstverständlich vorkommen, dass die hochgerechneten Kilometer die bis zum 31.12. tatsächlich gefahrenen Kilometer unterschreiten. In diesem Fall kann ebenfalls bis zum 30.06. des Folgejahres mit einem formlosen Schreiben unter Angabe der tatsächlich bis zum 31.12. gefahrenen Kilometer eine entsprechende Nachzahlung beantragt werden.

Nach dem 30.06. des Folgejahres eingehende Anträge auf Auszahlung der Pauschalierter Zuwendung und auf Gewährung einer Nachzahlung werden grundsätzlich nicht mehr bearbeitet!

Hinweise zur steuerlichen Geltendmachung von Reisekosten

Die Pauschalierte Zuwendung wird steuerpflichtig ausgezahlt. Die nachgewiesenen Reisekosten (Nachweis durch ein Fahrtenbuch) können daher im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Ein Informationsschreiben für die Finanzämter, das der Steuererklärung beigelegt werden kann, ist auf der Homepage des Erzbistums abrufbar und kann auf Anforderung gerne per Mail oder Brief zugesandt werden. Sofern das Finanzamt eine gesonderte Bescheinigung des Arbeitgebers fordert, stellen wir diese gerne aus. Sollten neben der Pauschalierten Zuwendung steuerfreie Reisekostenerstattungen gezahlt worden sein, sind diese in der Einkommensteuererklärung entsprechend anzugeben.

Ordensgeistliche

Die Auszahlung der Pauschalierten Zuwendung für Ordensgeistliche erfolgt zusammen mit dem Stellungsgeld an die Ordensgemeinschaft. Zahlungen direkt an Ordensgeistliche sind nicht möglich.

Vorlage der Fahrtenbücher

Voraussetzung für die Auszahlung der Zusatzpauschale ist ein lückenlos geführtes Fahrtenbuch. Auf die Vorlage von Fahrtenbüchern zum Zeitpunkt der Antragstellung wird verzichtet. Es werden im jeweils im Folgejahr einige Fahrtenbücher nachträglich zur Prüfung angefordert.

Die GRKO in der aktuellen Fassung, dieses Merkblatt sowie das Antragsformular finden Sie im Verwaltungshandbuch des Erzbistums (www.verwaltung-erzbistum-paderbon.de → „Mitarbeitende fördern und verwalten“ → „Personal - Bedarf planen/einstellen/verwalten“ → „Reisekostenordnung für Geistliche“).

Übersicht über die Höhe der Pauschalierten Zuwendung

Bei Beauftragung im Umfang von 100 % in der Pfarrseelsorge und für Dekanatstätigkeiten (insbesondere als Dechant, stv. Dechant, Dekanatsjugendseelsorger):

Gesamtfahrleistung am Stichtag 30.09.		Grundpauschale	Zusatzpauschale	Gesamtbetrag der Zuwendung
	hochgerechnet			
ohne Nachweis				
bis zu 3.000 km	bis zu 4.000 km	1.680,00 €	-/-	1.680,00 €
mit Nachweis				
bis 3.375 km	bis 4.500 km	1.680,00 €	210,00 €	1.890,00 €
bis 3.750 km	bis 5.000 km	1.680,00 €	420,00 €	2.100,00 €
bis 4.125 km	bis 5.500 km	1.680,00 €	630,00 €	2.310,00 €
...	

Wenn die Tätigkeiten in der Pfarrseelsorge und für Dekanatstätigkeiten nicht während des gesamten Jahres und/oder nicht im Umfang von 100 % wahrgenommen werden, erfolgt eine Kürzung der Grundpauschale.

Beispiel: Beauftragung im Umfang von 50 % in der Pfarrseelsorge
= Kürzung der vollen Grundpauschale (4.000 km / 1.440,00 €) auf 50 % (= 2.000 km / 720,00 €)

Gesamtfahrleistung am Stichtag 30.09.		Grundpauschale	Zusatzpauschale	Gesamtbetrag der Zuwendung
	hochgerechnet			
ohne Nachweis				
bis zu 1.500 km	bis zu 2.000 km	840,00 €	-/-	840,00 €
mit Nachweis				
bis 1.875 km	bis 2.500 km	840,00 €	210,00 €	1.050,00 €
bis 2.250 km	bis 3.000 km	840,00 €	420,00 €	1.260,00 €
bis 2.625 km	bis 3.500 km	840,00 €	630,00 €	1.470,00 €
...	

Für Fragen zur Erstattung von Reisekosten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Kontaktdaten:

Telefon 05251 125-1451 und -1457, E-Mail: besoldungskasse@erzbistum-paderborn.de